

## *AUF!leben – Zukunft ist jetzt.*

Kinder und Jugendliche begleiten und unterstützen

### FAQ zum Zukunftsfonds

(Stand 25. August 2021)

Nachfolgend finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen. Die FAQ werden von der DKJS regelmäßig erweitert bzw. aktualisiert. Bitte beachten Sie, dass dies eine vorläufige Fassung ist, die unter einem Änderungsvorbehalt steht, da die (übergeordneten) Bestimmungen des Bundes noch nicht abschließend vorliegen.

#### Antragsberechtigung des Trägers

**Wer kann einen Antrag stellen?** Gemeinnützige Körperschaften (z. B. Verein, gGmbH) und juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. kommunale Gebietskörperschaften – wie etwa Gemeinden, Kreis – als Träger von Schulen, Kitas, Jugendclubs und anderen öffentlichen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche).

**Ist eine Gruppe oder Initiative antragsberechtigt?** Nein, natürliche Personen können keinen Antrag stellen.

**Können Schulen einen Antrag stellen?** Die Schulleitung stimmt sich mit dem Schulträger darüber ab, wer den Antrag stellt: entweder der Schulträger selbst oder die Schulleitung in Vertretung des Schulträgers.

**Können öffentliche Einrichtungen (z. B. Jugendclubs) einen Antrag stellen?** Die Einrichtung stimmt sich mit dem Einrichtungsträger darüber ab, wer den Antrag stellt: entweder der Einrichtungsträger selbst oder die Einrichtungsleitung in Vertretung des Einrichtungsträgers.

**Kann eine Kommune (Jugendhilfeplanung) einen Antrag für die offene Arbeit verschiedener Träger stellen?** Nein. Jeder Träger kann nur für sich einen Antrag stellen.

**Sind Fördervereine von Schulen/Kitas auch antragsberechtigt?** Wenn sie ihre Gemeinnützigkeit nachweisen können, ja.

**Sind Kooperationsanträge möglich? Können also bspw. zwei Träger gemeinsam einen Antrag einreichen?** Nein, eine gemeinsame Antragstellung ist nicht möglich. Zwei Träger können ideell kooperieren. Aber der antragstellende Träger ist für die Projektdurchführung und die Abrechnung verantwortlich.

**Kann eine große Organisation einen Sammelantrag stellen, also einen großen Antrag und dann an alle lokalen Projekte verteilen?** Nein. Die Fördermittel dürfen nicht weiterverteilt

oder weitergeleitet werden. Der antragstellende Träger muss das Projekt selbst operativ durchführen. Eine große Organisation kann aber in der Kategorie 8 einen Antrag stellen, wenn sie die Voraussetzungen erfüllt und die zugehörigen Träger vor Ort beantragen jeweils eigenständig in einer für sie passenden Förderkategorie.

**Gibt es eine Höchstfördersumme pro Träger?** Grundsätzlich nein.

**Wie weist der Träger seine Gemeinnützigkeit nach?** Durch einen aktuellen „Freistellungsbescheid zur Körperschaftssteuer“ oder durch eine „Anlage zum Bescheid zur Körperschaftssteuer“. Juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. kommunale Gebietskörperschaften) sind davon ausgenommen.

**In welcher Art und Weise soll die Projekterfahrung im Rahmen der Anträge nachgewiesen werden?** Der Träger erläutert in Form einer Eigenerklärung im Antragsformular, seit wann und in welcher Form er Projekte für Kinder und Jugendliche durchführt.

## Zielgruppe

**Richtet sich das Programm auch an Projekte für kleinere Kinder (Unterstützung und Vorbereitung der Kita-Eingewöhnung nach der Corona-Isolation) oder an die Eltern von Babys und Kleinkindern, die Unterstützung bei der Aufarbeitung der Corona-Folgen, vor allem Isolation, benötigen?** Das Programm richtet sich an Kinder ab Kitaalter. Je nach inhaltlichem Konzept und Förderkategorie können Eltern in die Angebote miteinbezogen, aber nicht bei der Berechnung der Pauschalen in den Kategorien 1-5 nicht berücksichtigt werden.

**Gibt es besondere Regeln für Kinder und Jugendliche mit Behinderung?** Bei Kindern und Jugendlichen, die auf Grund eines Behinderungsgrades technische oder persönliche Assistenz benötigen, werden die Assistenzpersonen als Teilnehmende mitberechnet.

**Können mit einem Projekt mehrere Generationen angesprochen werden?** Projekte außerhalb der Zielgruppen und Förderkategorien sind nicht möglich. Je nach inhaltlichem Konzept und Förderkategorie können andere Personenkreise in die Angebote miteinbezogen, aber bei der Berechnung der Pauschalen in den Kategorien 1 bis 5 nicht berücksichtigt werden.

**Umfasst die Zielgruppe des Programms auch Kinder und Jugendliche in Einrichtungen für Geflüchtete? Falls ja, gibt es Einschränkungen hinsichtlich des jeweiligen Status?** Die Zielgruppe des Programms sind alle aktuell in Deutschland lebenden Kinder und Jugendlichen bis einschließlich 26 Jahre.

## Personal

### **Für welche Personen muss ein erweitertes Führungszeugnis ohne Eintrag vorhanden sein?**

Für alle Personen, die in dem Projekt direkten Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen haben, unabhängig davon, ob es Ehrenamtliche oder Berufsträger:innen sind.

**Reicht es beim Führungszeugnis, wenn der Träger erklärt, dieses angefordert und eingesehen zu haben und festgestellt hat, dass es keinen Eintrag gibt?** Der Träger muss bei Antragstellung erklären, dass er sich von jeglichen Betreuungspersonen in seinem Projekt ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen lässt, das bei Projektbeginn nicht älter als 3 Monate ist und keine Eintragungen enthält. Anderenfalls darf die Person nicht eingesetzt werden.

**Welche Anforderungen gelten für Fachkräfte, die in Projekten beschäftigt werden sollen (Qualifikationen). Können Ehrenamtliche, Honorarkräfte, Studierende, BFD beschäftigt werden?** Der Träger steht dafür ein, dass er Personen einsetzt, die aufgrund ihrer Berufsausbildung oder -erfahrung geeignet sind, Projekte mit Kindern und Jugendlichen durchzuführen. Dies muss er ggf. bei einer Tiefenprüfung erläutern können.

### **Kann der antragstellende Träger von den Festbeträgen der Kategorien 1 bis 5 auch eigenes Personal anstellen bzw. bezahlen? Oder muss mit Honorarkräften etc. gearbeitet werden?**

Das bleibt dem Träger überlassen. Beides ist möglich, unter der Bedingung, dass eine Doppelfinanzierung ausgeschlossen ist.

## Projekt

**Wir planen ein passendes Projekt schon in den Sommerferien. Ist dort schon eine Förderung möglich oder kann im Nachhinein eingereicht werden?** Nein. Rückwirkend ist eine Förderung nicht möglich.

**Wir planen ein Wellcome-Back-Projekt für alle Schüler:innen aus unserer Stadt, welches nach den Sommerferien (im September 2021) starten soll, die Vorbereitungen laufen bereits. Sind wir für einen Antrag zu früh dran?** Das Antragsportal wird frühestens Anfang September freigeschaltet, erst dann können Anträge gestellt werden. Unverbindliche Vorbereitungen sind unschädlich. Wenn jedoch schon vertragliche Verpflichtungen eingegangen worden sind (Bühne angemietet, Künstler:innen verpflichtet usw.), dann hat das Projekt schon begonnen und ist von einer Förderung von vornherein ausgeschlossen.

**Was genau bedeutet es, dass Projekte eigenständig sein sollen? Wie ist es, wenn es ein Folgeprojekt zu einem früheren ist?** Für das zu fördernde Projekt muss es eine Projektbeschreibung und eine von anderen Projekten abgetrennte Finanzierung geben. Das zu fördernde Projekt darf noch nicht begonnen haben.

Dies schließt nicht aus, dass Projekte auf bisherigen Aktivitäten und Kooperationen des Trägers aufbauen. Vorhandene Strukturen können, soweit sie den angegebenen Förderkriterien entsprechen und zusätzliche Kinder und Jugendliche erreicht werden, erweitert werden, so beispielsweise in der Kategorie MENTORING durch neue Mentoring-Tandems an einem bestehenden Standort.

**Gibt es Mindest- oder Höchstfördersummen?** Eine Mindest-Fördersumme gibt es in FLEX und TRANSFER. Eine Höchstfördersumme gibt es nicht.

## Konzeptionelle Voraussetzungen

**Ist mit „außerunterrichtlich“ auch „außerschulisch“ gemeint? Wo genau verlaufen die Grenzen, sodass Projekte auch in Schule gefördert werden können?** Die Projekte dürfen in Räumen einer Schule stattfinden, aber nicht im Rahmen des Unterrichts. Wenn die Schule außerhalb des Unterrichts Räume zur Verfügung stellt, können dort Projekte stattfinden (z. B. im Ganztage).

**Zählt eine Schul-AG auch als außerunterrichtlicher Bereich?** AGs, die außerhalb des Regelunterrichts stattfinden, gehören zum außerunterrichtlichen Bereich.

**Ist ein Projekt, welches innerhalb der Schule durchgeführt wird (innerhalb einer Kooperation mit einer Schule) ebenfalls antragsberechtigt?** Ein Projekt ist niemals antragsberechtigt, sondern nur ein Träger. Wo der Träger das Projekt durchführt, spielt keine Rolle.

**Schließt „außerunterrichtlich“ aus, dass Angebote am Vormittag durchgeführt werden?** Wenn die Schulplanung bzw. die Rhythmisierung der Bildungsangebote auch außerunterrichtliche Angebote am Vormittag zulassen, dann ist eine Umsetzung auch am Vormittag möglich. Hier sind die Absprache und die gemeinsame Konzepterstellung mit der Schule wichtig und sollte nachgewiesen werden.

## Förderkategorien

**Ist die in den Förderkategorien festgelegte Dauer der Projekte fest? Kann das Projekt länger oder kürzer sein?** Die Projekte in den Förderkategorien 1 bis 5 können nur so stattfinden, wie angegeben. Ggf. kann nach Ende eines Projektes ein weiteres Projekt beantragt werden.

### ALLTAG PLUS

**Es wird eine Mindestteilnehmendenzahl von 15 Kindern benannt. Ist es möglich, die Gruppe zu teilen und an 2 Tagen mit jeweils 2 Stunden zu betreuen?** Es handelt sich um eine Soll-Regelung. Im Ausnahmefall können weniger Personen teilnehmen. Es kann aber auch die Gruppe, wie beschrieben, geteilt werden. Die Fördersumme bleibt gleich. Die Länge (10 Wochen) ist unveränderbar.

**Kann man die Teilnehmenden auf mehrere Gruppen verteilen und trotzdem als ein Projekt geltend machen? Wegen der Corona-Pandemie arbeiten wir lieber mit Kleingruppen.** Das ist möglich. Siehe zuvor.

#### KOMPAKT

**Sind bei der Förderkategorie KOMPAKT die Kosten für die erwachsenen Begleitpersonen enthalten?** Ja.

**Sind KOMPAKT Camps auch im Ausland möglich?** Ja.

#### QUALIFIZIERUNG

**Kann eine Kita in der Kategorie QUALIFIZIERUNG ein Projekt beantragen, bei dem die Kita einen externen Anbieter zur Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme für ihre pädagogische Kräfte „einkauft“?** In dieser Kategorie müsste der gemeinnützige Träger, der die Qualifizierungen anbietet, den Antrag stellen und sein Angebot in der Kita durchführen.

In Rahmen der Förderkategorien 6 bis 8 wäre es denkbar, dass die beantragende Kita im Rahmen eines größeren Projekts einen externen Anbieter für Fortbildungen einkauft.

**Können in der Kategorie "Qualifizierung" auch Ehrenamtliche qualifiziert werden?** Ja, wenn die Ehrenamtlichen im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder und Jugendliche in vergleichbarer Form wie Fachkräfte begleiten, also regelmäßig und innerhalb des pädagogischen Konzepts der Einrichtung.

#### MENTORING

**Die Organisation eines Mentoringtandems benötigt meistens vor der aktiven Phase mehrere Monate Vorlauf. Werden diese Kosten abgebildet?** Diese Kosten wurden bei der Berechnung der Pauschale berücksichtigt.

**Muss die Anzahl der zu vermittelnden Tandems im Voraus festgelegt werden?** Bei Antragstellung wird die erwartete Teilnehmendenzahl angegeben. Daraus errechnet sich die maximale Bewilligungssumme. Mittelabrufe können nur für die verbindlich angemeldeten Teilnehmenden getätigt werden.

#### FLEX

**Welche Kosten können innerhalb der Sachkosten geltend gemacht werden?** Ausgaben, die einen direkten Projektbezug haben, z. B. für Aufträge, Honorare, Materialkosten, ggf. Reisekosten.

**In welcher Höhe wird die Verwaltungspauschale gezahlt?** Es kann eine Verwaltungspauschale in Höhe von 10 Prozent der im jeweiligen Finanzplan des Antragstellers angegebenen Personalkosten gezahlt werden, wenn der Träger in dieser Höhe übergeordnete – nicht projektbezogene – Infrastrukturausgaben auf Einrichtungsebene nachweisen kann (Infrastrukturausgaben im Jahr/Personalausgaben im Jahr = X%).

**Welche Kosten fallen unter die Verwaltungspauschale?** Die Verwaltungspauschale umfasst Kosten für Infrastruktur wie Telefon, Miete usw., deren Anteil sich nicht oder nur schwer für ein konkretes Projekt berechnen lässt. Der Antragsteller stellt in seinem Kosten- und Finanzierungsplan seine übergeordneten Infrastrukturausgaben pro Jahr in Bezug zu den Personalkosten dar.

**Ist es in der Kategorie FLEX möglich einen Kooperationspartner zu haben? Wir stellen die soziale Beratung und Begleitung in den Übergangsunterkünften. Dort möchten wir ergänzend zu unseren Gruppenangeboten (Kindertreff, Hausaufgabenhilfe) in Zusammenarbeit mit einem gemeinnützigen Verein ein Sozialkompetenztraining anbieten, wofür wir noch eine Finanzierungsmöglichkeit suchen.** Nein, eine gemeinsame Antragstellung ist nicht möglich. Jeder Träger müsste seinen Antrag stellen (in der passenden Förderkategorie). Im Konzept kann auf die Zusammenarbeit gegenseitig verwiesen werden.

**Warum gilt eine so enge zeitliche Frist auch in den Kategorien 6 bis 8. Das macht eine Beantragung für Träger nur eingeschränkt interessant?** Die Laufzeit des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“, unter dessen Dach der Zukunftsfonds angesiedelt ist, ist vom Bund so festgelegt worden.

#### TRANSFER

**Ist es möglich, ein Projekt durchzuführen, das bereits als Pilot erprobt wurde?** Das ist in der Kategorie TRANSFER sogar ausdrücklich erwünscht. Wenn der Träger ein Projekt durchführt oder durchgeführt hat, das sich als wirksam erwiesen hat, kann er dieses Projekt „in einen anderen Rahmen übertragen“. Es muss sich um ein formal eigenständiges Projekt handeln, das noch nicht begonnen hat. Wenn der Träger in dieser Kategorie einen Antrag stellen möchte, sollte er zuvor unbedingt die Antragsberatung in Anspruch nehmen, um die besonderen Voraussetzungen in dieser Förderkategorie abzuklären.

#### UMSETZUNGSPARTNER

**Welche Anforderungen werden an einen Umsetzungspartner gestellt?** Ein Umsetzungspartner ist ein Träger, der im Themenfeld des Programms *AUF!leben* tätig ist und aufgrund seiner Verfasstheit und Strukturen eine Vielzahl anderer Träger bei sich vereint (z. B. Dachverband, Landes- oder Bundesverband).

**Ist die Förderung entweder von Verbänden, Dachorganisationen oder auf Basis der jeweiligen Expertise zulässig? Oder müssen beide Punkte gegeben sein?** Es müssen beide Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein.

**Wir möchten uns zur Förderkategorie UMSETZUNGSPARTNER austauschen, z. B. per Telefon oder Videokonferenz. Ist das möglich?** Wir empfehlen dies sogar ausdrücklich. Ab dem 6. September haben Sie die Möglichkeit, zunächst eine formlose Beratung zur Kategorie UMSETZUNGSPARTNER wahrzunehmen. Weitere Informationen dazu finden Sie auf unserer Website. Im Anschluss bitten wir Sie, uns eine Interessenbekundung mit einer Projektskizze (Formular ab 6. September online) zuzusenden. Im Anschluss findet ein obligatorisches Beratungsgespräch zu der von Ihnen eingereichten Projektskizze statt, und erst dann reichen Sie

den Antrag ein. Bitte informieren Sie sich vorher genau in den Fördergrundsätzen über die Voraussetzungen dieser Förderkategorie.

## Laufzeit der Projekte

**Wieso gibt es einen Unterschied zwischen der Laufzeit des Programms und dem spätesten Ende von Projekten?** Die Laufzeit der aus dem Zukunftsfonds geförderten Projekte endet am 31. August 2022. Bis zum Ende der Laufzeit des Programms am 31. Dezember 2022 müssen die Verwendungsnachweise der Projekte geprüft werden, Tiefenprüfungen stattfinden und ggf. Rückforderungen erhoben werden.

**Kann der Träger ausgefallene Stunden in der nächsten Woche nachholen?** Wenn es sich um eine Förderkategorie handelt, in der ein Nachholen sinnvoll und möglich ist, kann der Träger dies im Ausnahmefall tun (s. a. nächste Frage).

**Kann der Träger das Projekt verlängern?** Eine Verlängerung ist nur möglich, wenn dies kostenneutral geschieht. Ansonsten kann der Träger nur ein neues Projekt beantragen.

**Wann können Projekte frühestens beginnen?** Die ersten Projekte können in den jeweiligen Herbstferien 2021 der Bundesländer in der Kategorie KOMPAKT (sowohl VOR ORT als auch CAMP) beginnen. Damit fällt der frühestmögliche Start auf Samstag, den 1. Oktober 2021. Bitte beachten Sie, dass die Anträge für Vorhaben in den Herbstferien mindestens zwei Wochen VOR Maßnahmebeginn eingegangen sein müssen.

**Ist eine Verlängerung des Förderprogramms über 2022 hinaus angedacht?** Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich das noch nicht beurteilen.

## Antragsverfahren

**Wie lange dauert es von Antragstellung bis Bestätigung/Entscheidung?** Wenn die Antragsunterlagen vollständig (!) vorliegen, soll die Bearbeitungs- und Entscheidungszeit in den Kategorien 1 bis 5 bei fünf bis zehn Tagen, in den Kategorien 6 bis 8 bei einem Monat liegen. Zu Beginn der Antragsfrist im September 2021 (nur KOMPAKT VOR ORT und KOMPAKT CAMP) werden vorrangig Anträge für Projekte bearbeitet, die zeitnah starten, sodass sich die Bearbeitungszeit für andere Anträge verlängern kann.

**Ab wann können Anträge gestellt werden?** Das hängt von der Förderkategorie ab. Für KOMPAKT können Anträge für die diesjährigen Herbstferien (!) ab Montag, den 6. September 2021 gestellt werden.

Für UMSETZUNGSPARTNER können ab Montag, den 6. September 2021 Interessenbekundungen/Projektskizzen eingereicht werden.

Informationen zu den Möglichkeiten der Antragstellung in allen anderen Kategorien finden Sie Anfang September auf unserer Website.

**Gibt es Formulare für die Antragsstellung?** Die Formulare werden online zur Verfügung gestellt und sind zwingend zu nutzen. Eine formlose Antragstellung ist nicht möglich.

**Gibt es eine Beratung zur Antragsstellung für den Träger?** Informationen zu den Möglichkeiten der Antragsberatung finden Sie ab dem 1. September 2021 auf unserer Website.

**Wie umfangreich sind die Förderanträge?** Das hängt von der Förderkategorie ab. Insbesondere in den Kategorien 6 bis 8 sind die Anforderungen an das einzureichende Konzept deutlich höher. Hinzukommt ein Kosten- und Finanzierungsplan.

**Kann ein Träger mehrere Projekte hintereinander oder zeitgleich beantragen?** Der Träger kann innerhalb eines Antragsverfahren mehrere Projekte beantragen, die nacheinander oder auch zeitgleich stattfinden. Dies ist z. B. sinnvoll, wenn der Träger inhaltsgleiche Projekte in Schulen, Kitas usw. durchführt.

**Kann ein Träger sich in verschiedenen Kategorien für Projekte bewerben?** Wenn der Träger die jeweiligen Voraussetzungen für die Kategorie mitbringt, ist das denkbar.

**Gibt es eine Maximalzahl von Projekten, für die sich ein Träger bewerben kann?** Im Sinne einer gerechten Verteilung der Fördermittel würde bei der Antragsprüfung beurteilt werden, ob die Zahl der beantragten Projekte angemessen ist.

**Kann man für den gesamten Projektzeitraum jederzeit in allen Förderkategorien Anträge stellen?** Ab dem 6. September ist zunächst eine Antragstellung für die Kategorien KOMPAKT VOR ORT, KOMPAKT CAMP (für einen Projektstart in den Herbstferien) sowie UMSETZUNGSPARTNER möglich.

**Was ist, wenn der Träger sein Konzept ändern möchte?** Dann muss er einen Änderungsantrag stellen und die Genehmigung abwarten.

**Sind andere Förderungen trotzdem noch möglich, z. B. Landesmittel?** Wenn ein Projekt der Kategorien 6 bis 8 von mehreren Förderern kofinanziert werden soll, muss der Träger bei den Förderern das Gesamtprojekt beantragen. Das bedeutet, dass er in seinen jeweiligen Anträgen das Gesamtprojekt inhaltlich und finanziell darstellt. Insbesondere muss der Kosten- und Finanzierungsplan auch die Finanzierungsanteile des Kofinanzierenden enthalten. Mittel aus dem Zukunftsfonds werden als Fehlbetragsfinanzierung bewilligt, d. h. die Fördermittel des kofinanzierenden Förderers müssen zuerst ausgegeben werden.

**Wie genau läuft das Antragsverfahren ab?** Auf der Website können ab dem 6. September 2021 beschreibbare Anträge heruntergeladen werden. Sie müssen ausgefüllt und per E-Mail zusammen mit notwendigen weiteren Dokumenten (siehe Fördergrundsätze) an die DKJS übermittelt werden. Parallel dazu muss der Antrag ausgedruckt, rechtsverbindlich unterschrieben und auf dem Postweg an die DKJS gesendet werden.



**Wie werden für die Kategorie UMSETZUNGSPARTNER die Anträge gestellt?** Hier gibt es ein zweistufiges Verfahren. Vom 6. bis 30. September 2021 sind zunächst Interessenbekundungen mit einer Projektskizze einzureichen. Für die benötigten Fördermittel ist ein Schätzwert anzugeben (kein detaillierter Finanzplan). Nach positivem Prüfergebnis auf der ersten Stufe werden die Antragsteller ab ca. 15. September zu einem etwa zweistündigem Beratungsgespräch eingeladen und zur formalen Antragstellung aufgefordert. Diese beinhaltet ein Konzept und einen detaillierten Finanzplan des Umsetzungspartners unter Darstellung der Einbindung seiner lokalen Standorte/Mitgliederorganisationen.

**Wird es möglich sein, einen „Kombi-Antrag“ für mehrere Maßnahmen eines Trägers in einem Antrag zu stellen oder müssen Maßnahmen einzeln beantragt werden? Dürfen in diesem Fall nur eine oder können auch mehrere Förderkategorien angesprochen werden?** Ein Träger kann mit einem Antrag innerhalb einer Kategorie mehrere Projekte beantragen, z. B. 5 Projekte an verschiedenen Schulen/Kitas innerhalb der Kategorie ALLTAG PLUS. Ein Träger kann aber auch gleichzeitig (oder zu einem späteren Zeitpunkt) für unterschiedliche Projekte in verschiedenen Kategorien beantragen, z.B. 1x IMPULS und 1x ALLTAG PLUS.

**Kann für ein Projekt in zwei Kategorien ein Antrag gestellt werden?** Nein.

**Wird es eine telefonische Antragsberatung geben?** Es wird eine Antragsberatung geben. Zu den Möglichkeiten der Antragsberatung informieren Sie sich bitte auf unserer Website.

## Bewilligungsverfahren und Finanzierungsart

**Was ist eine Fehlbedarfsfinanzierung?** Die Fehlbedarfsfinanzierung betrifft nur die Kategorien FLEX, TRANSFER und UMSETZUNGSPARTNER. In diesen Kategorien wird vorrangig eine Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt. Wenn der Antragsteller über Eigenmittel verfügt, die er in das Projekt mit einbringen kann (dies ist bei der Antragstellung anzugeben), wird eine Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt. Das bedeutet, dass – je nach Höhe der Eigenmittel – der fehlende Betrag (der Fehlbedarf) bis zur Erreichung der zuwendungsfähigen Kosten aufgestockt wird. Die Eigenmittel müssen zuerst verwendet werden. Werden die bewilligten Fördermittel nicht vollständig verbraucht, sind sie zurückzuzahlen.

Wenn der Träger über keine Eigenmittel verfügt, wird eine Vollfinanzierung bewilligt.

**Gibt es auch Förderkategorien, in denen Eigenmittel Voraussetzung sind?** Nein. Wenn aber Eigenmittel für das Projekt vorhanden sind, müssen diese auch eingesetzt werden.

**Sollen die Angebote für die Teilnehmenden komplett kostenlos sein oder darf man einen Kostenbeitrag dafür erheben?** Mit den Fördermitteln soll ermöglicht werden, dass die Teilnehmenden an den Projekten unentgeltlich teilnehmen können. Die Träger dürfen daher keine finanziellen Beiträge von den Teilnehmenden erheben.

**Die Pauschale zu ALLTAG PLUS (7 Euro/Stunde) entspricht nicht dem Mindestlohn – muss der Träger daher also zwingend Eigenmittel einsetzen?** Die Pauschale wird für jede teilnehmende Person bewilligt und hat nichts mit dem Mindestlohn zu tun. Die bei dem durchführenden Träger Beschäftigten müssen selbstverständlich den Mindestlohn erhalten.

**Gelder dürfen nicht weitergegeben werden, aber es dürfen damit Anbieter:innen bezahlt werden, die Teile des Projekts ermöglichen, bzw. Material, Räume, etc. zur Verfügung stellen?** Ein Träger kann aus den Fördermitteln Dritte mit Dienstleistungen beauftragen oder auch Material für die Projekte kaufen. Entsprechende Belege sind aufzubewahren.

## Mittelabruf

**Zu welchem Zeitpunkt kann der Träger einen Mittelabruf stellen und in welcher Höhe?**

Für alle Förderkategorien gilt: Der Träger kann die Mittel abrufen, nachdem der Weiterleitungsvertrag unterschrieben und an die DKJS zurückgeschickt worden ist. Der Mittelabruf wird in der Höhe getätigt, wie Mittel für die nächsten sechs Wochen benötigt werden. Bei längeren Projekten können mehrere Mittelabrufe gestellt werden.

Kategorien 1 bis 5: Beim Mittelabruf legt der Träger die aktuell geplante Teilnehmendenzahl zugrunde. Der Mittelabruf kann maximal für so viele Teilnehmenden getätigt werden, wie bei Antragstellung angegeben worden sind. Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen.

## Verwendungsnachweis

**In welchem Fall muss der Träger mit einer Kürzung rechnen?** In den Kategorien 1 bis 5 z. B., wenn Projekte ganz oder teilweise ausgefallen sind aus Gründen, die der Träger zu vertreten hat (krankheitsbedingte Ausfälle von Personal, fehlende Räume usw.). In den Kategorien 6 bis 8 wird im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung geprüft, ob die Ausgaben zuwendungsfähig sind. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben werden zurückgefordert.

**Welche Originalbelege muss der Träger aufheben und wie lange?** Es müssen alle Originalbelege, die im Zusammenhang mit dem Projekt stehen, für fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufbewahrt werden: unterschriebene Teilnehmendenlisten, Honorarverträge, Rechnungen, Personaljournal, Kontoauszüge, Bons usw.

**Was ist, wenn der Träger nicht den vollen Festbetrag zur Durchführung des Projekts benötigt?** Der Träger bestätigt im Verwendungsnachweis, dass er die Gelder vollständig zur Durchführung des Projektes verausgabt hat. Nicht verausgabte Restmittel sind zurückzuzahlen.

**Warum sind bei pauschalierter Festbetragsförderung Ausgabenbelege, Belegliste usw. nötig? Was ist, wenn die tatsächlichen belegten Ausgaben niedriger sind als die Pauschale?** Die Festbeträge sind so berechnet, dass sie die erforderlichen Ausgaben des beantragten

Projektes finanziell abdecken. Sie sollen nicht zur Finanzierung anderer Ausgaben des Trägers dienen. Um dies abzusichern, sind die Ausgabenbelege für eine etwaige Tiefenprüfung vorzuhalten.

**Welcher Umfang wird vom Sachbericht erwartet?** Das hängt von der Förderkategorie ab. Es sind die vorgegebenen Vorlagen zu verwenden. Allgemein lässt sich sagen, dass der Sachbericht für ein eintägiges Projekt entsprechend kurz ist und der Detailgrad je nach Länge des Projekts und Höhe der Bewilligung größer wird.

## Monitoring und Evaluation

**Wie funktioniert das Monitoring/welche Daten sind zu erheben und zu übermitteln/mit welchem Instrument?** Erhoben werden die Anzahl der insgesamt erreichten Teilnehmenden (differenziert nach Zielgruppen) sowie Art, Dauer und Teilnehmendenzahlen der einzelnen Angebote. Die Monitoring-Ergebnisse sind Bestandteil des Verwendungsnachweises, eine tabellarische Vorlage wird mit Bewilligung zur Verfügung gestellt.

**Wie gestaltet sich die Zielgruppen-Befragung? Was habe ich als Träger davon?** Grundsätzlich wünschen wir uns eine Rückmeldung aller teilnehmenden Kinder und Jugendlichen. Der Fragebogen wird modular aufgebaut und fokussiert auf die jeweiligen Förderziele. Die Gestaltung des Bogens richtet sich nach dem Alter der Zielgruppe, der Umfang nach der Dauer des Angebots und wird so knapp wie nötig gehalten. Die Befragung soll gerne online durchgeführt werden. Wenn sie auf Papier erfolgt, bitten wir um digitalisierte Ergebnisse.

**Was passiert mit den Daten aus Monitoring und Evaluation und wer erhält sie in welcher Form?** Die Monitoring- und Evaluationsdaten werden mit Angaben aus Antrag und Sachbericht kombiniert und über alle Angebote hinweg aggregiert. Eine Zuordnung von Daten zu einzelnen Trägern ist nur der DKJS möglich. Die aggregierten Daten werden z. B. im Hinblick auf besonders wirksame Ansätze analysiert und für die Steuerung des Zukunftsfonds genutzt. Die Ergebnisse sollen mit Trägern und Partner:innen diskutiert und interpretiert werden, um gemeinsame Schlüsse zu ziehen. Zentrale Erkenntnisse werden öffentlich berichtet.

**Wie können Teilnehmendenbefragungen durchgeführt werden, wenn die Teilnehmenden noch nicht schreiben können und Sorgeberechtigte kein Deutsch sprechen?** Die DKJS ist mit diesen Fragen vertraut und altersgerechte Fragebögen in verschiedenen Sprachen etc. sind bereits mitgedacht. Die Fragebögen werden im September entwickelt und dabei einem Praxiseck unterzogen. Eventuell können punktuell auch alternative Erhebungsformen genutzt werden.

## Sonstiges

**Was ist, wenn aufgrund Corona-bedingter Einschränkungen Projekte nicht wie vorgesehen stattfinden können?** Dazu werden zeitnah Regelungen ausgearbeitet.